

DIE GRENZEN DES PHILOSOPHISCHEN RECHTS BEI HEGEL

por
WILHELM R. BEYER
Salzburg

Wohlgemerkt: es gilt, die "Grenzen" des *Rechts*, nicht die des übersättigten Begriffs der *Gerechtigkeit*, innerhalb einer bestimmten Philosophie, eben der Hegels, abzugehen, um den Ideologie-Gehalt von Recht schlechthin mit und an der Erscheinung wie an der begrifflichen Fixierung dieser aufzudecken. Denn: Eingrenzung, Grenzziehung, Abgrenzung, ja sogar Begrenzung dienen jeweils als *Bestimmung* des Objekts. Grenzziehung entfaltet die gleichkräftige Bestimmungsfunktion wie Negation, ja sie ist Teil-Negation. Und: *omnis determinatio est negatio*. "Grenze" offenbart sohin beides: Bestimmung wie Verneinung.

Hegel hat häufig den Begriff der Grenze, der Schranke expliziert und immer wieder darauf hingewiesen, dass "Grenze" das ist, was das Eingegrenzte bestimmt. Möglicherweise würde Hegel, der ja immer ein äusserst feines Gespür für politische Aktualitäten hatte und sie den allgemeinen Rang eines Begriffs zu übersetzen wusste, all das, was er unter den Signum "Grenze" aufzeigte, am Begriff der "Mauer" ebenso darzulegen wissen. Die Eingrenzung reift zur Wesens-Bestimmung. "Ohne Grenze hat Etwas keine Bedeutung", sagt Hegel und nimmt dabei die "Grenze" logisch gemeinsam mit den Begriffsfundierungen der "Bestimmung" und der "Beschaffenheit" in den philosophischen Griff¹. "Grenze" garan-

¹ In "Wissenschaft der Logik", 1. Abschnitt, 2. Kapitel "Das Dasein", Unterabschnitt "B. Die Endlichkeit", Kapitel "Bestimmung, Beschaffenheit. Grenze". Erstausgabe, Verlag Schrag, Nürnberg, 1812, S. 60 ff.

tiert die *Qualitäts-Bestimmung*. Deshalb kann Hegel sagen und an allen passenden Stellen bemerken: dass, wer "Grenze" denkt und "Schranke" sieht, eigentlich schon "darüber hinaus ist".

"Grenze" hat bei Hegel weitaus dialektischere Kraft als bei Aristoteles, wo *περας* das Letzte jedes Einzelnen ist, ausserhalb dessen als des Letzten es nichts weiter gibt und innerhalb dessen als des Ersten alles ist. Aristoteles hat in seiner Metaphysik diese Begrenzung der "Grenze" streng durchgeführt und auch für den "Zweck" als einen engrenzbaren und eingrenzenden gelten lassen. Nun kann aber wohl —hegelisch— die Grenze des Zwecks nicht als der Zweck der Grenze abgenommen werden, ein Beweis dafür, dass Aristoteles Operation mit den Superlativen "Erster" und "Letzter" im Undialektischen verharret.

Diese "Dialektik der Grenze gilt es zu bedenken", wenn wir Hegels Wort von der "*Grenze des philosophischen Rechts*" im Zusatz zu § 3 der "*Grundlinien der Philosophie des Rechts*" (Einleitung)² betrachten. Recht wird an seiner "Grenze" erkannt. Und: wer die "Grenze" von Recht sieht, wertet oder in den Denkvorgang aufnimmt, "ist bereits über dem Recht hinaus". Da jedes Recht seine eigene "Grenze" hat und das das "Etwas", das über dem "Recht" hinaus ist, unter verschiedenen Aspekten angegangen und eingefangen werden kann, dient "Grenze" als echte Qualitäts-Bestimmung. Es gibt qualitativ variierendes Recht. In § 30 der "*Rechtsphilosophie*" nennt dies Hegel "eigentümliches Recht" und bringt diese "Eigentümlichkeit" mit den Entwicklungsstufen der Idee der Freiheit in Relation.

Das, was die Rechtsphilosophie "allgemein", also theoretisch und für alle Stufen der Entwicklung von Recht gleichermassen giltig, fast gleich-gültig, entwickelt, hat Hegel mehrfach fallbezogen konkret, fast tagespolitisch proponiert und mit der ihm eigenen Gabe der Verbindung von theoretischer und praktischer Darstellung vorgetragen. Da ist die "*Landständeschrift*" von 1817 zu nennen. Die Arbeiten über die "*Verfassungslage Deutschlands*" (vor

² Freundesvereinsausgabe, 8. Band, Berlin, 1833, Verlag Duncker und Humblot, S. 26. Die Zitate aus den "*Rechtsphilosophie*" erfolgen nach dem Erstdruck der Gans'schen Ausgabe von 1833 um der "Zusätze" willen. Zur Berechtigung der Mitberücksichtigung dieser (entgegen den neuen Ausgaben von Georg Lasson und Johannes Hoffmeister) siehe: Wilhelm R. Beyer, "Gans' Vorrede zur Hegelschen Rechtsphilosophie", in ARSP XLV/2, S. 257 ff.

allem aus dem Jahre 1803) sind zu erwähnen. Verdeutlich tritt dieser tagespolitische Zug Hegels im zeitlich letzten Werk in der englischen "Reform-bill-Schrift" des Jahres 1831 zu Tage.

In der "Landständeschrift" wird wörtlich festgehalten und von der gesellschaftlichen Funktion des ideologischen Überbaus her belegt, "dass hundertjähriges und wirklich positives *Recht* mit Recht zu Grunde geht, wenn die Basis wegfällt, welche die Bedingung seiner Existenz ist"³. Der Satz liefert die konkret fassbare "Grenze" zwischen philosophischem und positivem Recht, die im Rückbezug zur Basis, zu den gesellschaftlichen, auf materiellen Gegebenheiten gründenden Verhältnissen, Struktur, Prinzip, Entfaltung und (im wörtlich apostrophierten Fall der Feudal-Gesellschaftsordnung) ihr Ende findet. Das Gleiche sagt später § 30 der "Rechtsphilosophie"; nur: nun allgemein, ohne Fallanwendung und aus der "Geist-Philosophie" als "Entwicklungsstufe" gedeutet. *Jedes* Recht wird hier nicht nur gesellschaftlich historisch, sondern "als etwas Heiliges" im Zuge der Entwicklung des Geistes zur Freiheit als reicheres, "konkreteres" gesehen und damit in seinen "Grenzen" abgegangen und abgesteckt. Diese "Grenzen" werden auf der Stufe des Geistes und seiner Grundlegung von Recht zu "Kollisionen", weil die anderen Entwicklungsstufen des Geistes, die ebenfalls "Bestimmung und Dasein der Freiheit" sind, "auf gleicher Linie stehen". Und diese "Kollision" enthält "zugleich dies andere Moment, dass sie beschränkt und damit auch eins dem andern untergeordnet ist"⁴. Die eigentliche "Grenze" von Recht wurzelt *nicht innerhalb von Recht*, sondern stellt sich als "Kollision" mit anderen Verwirklichungsformen des hegelschen "Freiheitsbegriffs". Die Gleichstufigkeit erhellt auch daraus, dass der Rang von Recht, die "Höherrangigkeit" eines betreffenden Rechts einzig und allein aus der Qualität seiner Geistverwirklichung resultiert.

Das "philosophische" Recht steht sohin nicht im Widerspruch,

³ Jubiläumsausgabe von Hermann Glockner, Frommanns Verlag, Stuttgart-Bad Canstatt, 1956, Band 6, S. 397.

⁴ So kann Hegel in § 30 der Rechtsphilosophie den ungenügenden, die volle Kraft der "reellen Basis" des Rechts nicht mehr von der eigentlichen "Basis" der gesellschaftlichen Beziehungen (den materiellen Lebensverhältnissen) her berücksichtigenden Denkansatz mit folgendem Satz schliessen: "nur das Recht des Weltgeistes ist das uneingeschränkt absolute".

im Gegensatz, in durch eine unüberbrückbare "Grenze" geschiedenen konträren Bereichen zum "positiven" Recht.

Das Verhältnis des "philosophischen" Rechts zum "positiven" muss anderweitig denn als *Grenzziehung* mit Ausschlussfolgen des Ausgegrenzten gedeutet werden.

Der Missklang zwischen beiden, der aufkommen kann und besteht, wird in der Praxis-wie die politischen Schriften Hegels belegen-nur durch eine Änderung der "Basis" beseitigt werden können. Gesellschaftsnah fängt Hegel diesen Gedanken in den Hinweisen zur französischen Revolution ein. In der "Landständeschrift" wird er am Fallbeispiel der Hartnäckigkeit des Widerstands der württembergischen Landstände gegen den Übergang zur bürgerlichen Gesellschaftsordnung mit selten kühnen und zynischen Gedanken expliziert. In der "Reform-bill-Schrift" wird er am Beispiel der Verfassungslage Englands nochmals aufgegriffen und am Ende der Schrift (im zur Veröffentlichung verbotenen Teil) bei einem Versagen der "Reform" deutlich als *Revolutions-Drohung* begründet und für die Praxis prophezeit.

Das "philosophische" "Recht kann diese Aktualitäten bedenken und prädikatisieren. Der Übergang der philosophischen Sicht in die praktische, positive Rechtsordnung bildet aber keine "Grenze" zwischen beiden. "Jede Stufe der Entwicklung der Idee der Freiheit hat ihr eigentümliches Recht, weil sei das Dasein der Freiheit in einer ihrer eigenen Bestimmung ist"⁵. Darum gibt es *verschiedene* "Rechte". Ja: es *muss* solche Unterschiede geben, die aber nicht das eine von dem anderen ausgrenzen und aus dem Bereich von "Recht" verbannen. Denn: "das Vernünftige, was synonym ist mit der Idee, indem es in seiner Wirklichkeit zugleich in die äussere Existenz tritt, tritt in einem unendlichen Reichtum von Formen, Erscheinungen und Gestaltungen hervor"⁶. Doch kann es nicht Aufgabe der Philosophie sein, all diese Gestaltungen von Recht zu "regulieren", zu werten, zu scheiden und zu bedenken. "Dieses unendliche Material und seine Regulierung ist nicht Gegenstand der Philosophie". Es gibt "unendlich mannigfaltige Verhältnisse",

⁵ Rechtsphilosophie, § 30, aaO., S. 64.

⁶ Vorrede zur Rechtsphilosophie, aaO., S. 18.

in denen "Recht" aufscheint. Es ist immer "die bunte Rinde", die einen "Kern", eben das "philosophische "Recht, "umzieht" ⁷.

Innerhalb von Recht treten also keine echten, höchstens "interne" Grenzen auf. *Eine Haupt-Grenze* allerdings kennt Hegel. Diese aber scheidet Recht von einer Sachgegebenheit, die *ausserhalb* von Recht liegt und gerade das "philosophische" Recht angeht, da sie "Ohn-Recht" ⁸ darstellt. Und, was das Wichtigste für Hegel abgibt, diese Erscheinung wurzelt und vegetiert *ausserhalb* der Entwicklung der Idee zur Freiheit. Hegel summiert diese Erscheinungen unter verschiedene Rubriken, meist aber unter die Bezeichnung "Begeisterung". Fortwährend spottet er über diesen "Rechts" - Anspruch der "Begeisterung". Man sollte die "Vorrede" zur hegelschen Rechtsphilosophie nicht immer nur in ihrem Schlussteil lesen und diesen verselbständigt zitieren. Beachtet man die *ganze* Vorrede und würdigt ihre Gesamtabsicht, kommt man zu einem ganz modernen Ergebnis. Der Zweck der Vorrede erscheint dann als die *Abwehr* des von der politischen Rechten aufgestellten Veränderungs begehrens mit Hilfe von Vaterlandsreden, Programmsätzen, lautstarken Begeisterungsausbrüchen und Tagesgeschrei. Fries, der Ahnherr der nationalsozialistischen Rechtsdeutung und Vorläufer aller durch ein nationales Mäntelchen verbrämten Aggressionsforderungen, wird der eigentliche "Gegner". Ihm und seiner Philosophie werden alle Vorwürfe angelastet, die Hegel zu verteilen hat: "Seichtigkeit", "Zerstörung des Staates" von der politischen Rechten her, Herbeiholen von "Herz, Gemüt und Begeisterung" für ein angebliches Philosophikum. Das sind die politischen Tagesschreier, die Hetzreden halten und demagogisch dann auch das Wort "Rechtsphilosophie" einfließen, ja "in den Brei des Herzens, der Freundschaft und Begeisterung zusammenfließen lassen" ⁹. Es ist ein altes "Hausmittel" (und die Gegenwart wird Hegel hier voll beipflichten!), "auf das Gefühl das zu stellen", was eigentlich "die Arbeit der Vernunft und ihres Verstandes" sein

⁷ aaO.

⁸ Siehe zum Thema des "Ohn-Rechts" als das ausserhalb von "Recht" aufscheinende Ordnungs-Element gesellschaftlicher Zustände: Wilhelm R. Beyrer "Recht und Rechtsordnung", Westkulturverlag Anton Hain, Meisenheim am Glan, 1951, S. 28 ff.

⁹ Vorrede zur Rechtsphilosophie, aaO., S. 11.

sollte. Es kommen die Entlarvungen der "Beredsankeit", der "Frömmigkeit", der "Rabulisterie der Willkür" der Irrationalismus. Wir kennen dies, wenn im Brustton der Überzeugung *Rechts-* Postulate vorgestellt werden, die nichts anderes als der Wunsch des Redners sind. In der "Rechtsphilosophie" wiederholt Hegel den Gedanken¹⁰ und es wäre gut, wenn die Interpreten der Gegenwart sich dieser "Grenz-Ziehung" bewusst werden würden. Hegel hält fest, dass "diese Methode die bequemste unter allen ist" und er fügt hinzu, aber auch "die unphilosophischste". Und im § 3 der Rechtsphilosophie weist er "das Gefühl des Herzens, Neigung und Willkür" als Rechtsquelle erneut zurück und betont, dass "es wenigstens nicht die Philosophie sein kann, welche solche Autoritäten anerkennt"¹¹.

Das philosophische Recht dient für Hegel *nicht* als Grundprinzip des Rechts, durch "dessen systematische Entwicklung ein positives Gesetzbuch, d. i. ein solches, wie der wirkliche Staat eines bedarf, herauskommen solle". Es fungiert aber auch keinesfalls in der Rolle, die gegenärtige Lehre vielfach dem "Naturrecht" zumisst, nämlich ethisches Regulativ für das positive Recht zu sein. Wörtlich hält Hegel fest: "dass das Naturrecht oder das philosophische Recht vom positiven verschieden ist, dies darein zu verkehren, dass sie einander entgegengesetzt oder widerstreitend sind, wäre ein grosses Missverständnis; jenes ist zu diesem vielmehr im Verhältnis von Institutionen zu Pandekten"¹².

Immer wieder kommt Hegel auf die "philosophische Betrachtung" von Recht zurück und lehnt hierfür eine "rein geschichtliche Bemühung" ab, die allein "das in der Zeit erscheinende Hervortreten und Entwickeln von Rechtsbestimmungen betrachtet". Auch genügt ihm der Versuch des blossen "Erklärens" oder "Bergreifens" bestimmter Rechtserscheinungen nicht. Alles dies wäre "das Relative an die Stelle des Absoluten, die äussere Erscheinung an die Stelle der Natur der Sache setzen".

Hegel weist energisch eine "reine geschichtliche Bemühung" für die Explikation juristischer Institutionen und daher auch für

¹⁰ Rechtsphilosophie, Zusatz zu § 2, aaO., S. 25.

¹¹ aaO., S. 26.

¹² aaO., S. 26/27.

“Recht” zurück. Solche “steht ausserhalb dem Verhältnis mit der philosophischen Betrachtung”. Es genügt ihm - seit der klaren, in der Landständeschrift gewonnenen Rechts-Geschichts-Auffassung nicht, das geschichtlich Überholte einfach verschwindet. Es muss auch - § 3 der Rechtsphilosophie - nach den “ganz veränderten Umständen” geforscht werden, die das Abtreten des Überlebten erzwingen. Im “Wissenschaftlichen” hat die geschichtliche Bemühung keine “ruhige Stellung” zur “philosophischen Ansicht”. Diese bildet eine vollkommen “andere Sphäre”; die “Würdigung der Geschichte” und ihre Kritik an Rechtseinrichtungen ist “eine Sache für sich”, aber nicht das, was das philosophische Recht abgibt. Hegel anerkennt, dass diese “geschichtliche Würdigung von philosophischen Gesichtspunkten unterstützt” werden *kann* und bezieht damit klar seinen Standpunkt, dass “Recht” als Entwicklungsstufe des Geistes seine letzte Instanz in diesem selbst haben muss¹⁸. Hieraus resultiert dann der Hegelsche Grundsatz: “Der Boden des Rechts ist überhaupt das Geistige” (§ 4 der Rechtsphilosophie), der zu der bekannten Formulierung überleitet: “Das Rechtssystem ist das Reich der verwirklichten Freiheit”.

Die eigentliche “Grenze” des philosophischen Rechts kann sohin nur alles Un-Philosophische sein. Die “Grenze” des philosophischen Rechts hingegen zu anderen Rechtserscheinungen; auch

¹⁸ Dieses Moment des Kampfes Hegels gegen die historische Rechtsschule kommt bei der Erläuterung der Fundstelle durch Luis Legaz y Lacambra “Rechtsphilosophie” (deutsche Ausgabe, 1965, Luchterhand-Verlag, Neuwied, S. 21) nicht voll zum Tragen, sodass der Terminus “Zuständigkeitsbereich” zwischen philosophischem und positivem Recht nicht voll den Sachverhalt der Hegelschen Rechtsphilosophie trifft. Durch die Zitatverkürzung verlagert Legaz y Lacambra den Sinn der Hegelschen Sätze in die Nähe einer Konfrontierung von “philosophischem” und positivem Recht, obwohl es Hegel heur doch nur um die reine Historisierung von Recht ging, die allerdings mit philosophischer “Unterstützung” erfolgen *könne*. Es heisst bei Hegel: “Indem nun die geschichtliche Bedeutung, das geschichtliche Aufzeigen und Begreiflichmachung des Entstehens, und die philosophische Ansicht gleichfalls des Entstehens und Begriffs der Sache in verschiedenen Sphären zu Hause sind, so können sie insofern eine gleichgültige Stellung gegeneinander behalten. Indem sie aber, auch im Wissenschaftlichen, diese ruhige Stellung nicht immer behalten, so führe ich noch etwas diese Berührung Betreffendes an, woraus zugleich eine weitere Erläuterung jener Manier des Gegensatzes hervorgehen kann”.

zum empirischen Recht, stellt sich nur als Fortgang, als Verlagerung, als Hinüberwecheln zu einer anderen Art, als Beschaffens-Nuancierung. Wie von einer Philosophie zu einer bestimmten Wissenschaft übergeleitet werden kann, so kann das "philosophische" Recht zum empirischen Recht überleiten. Recht bleibt Rechtmöchte man fast sagen, wobei aber die verschiedenen Erscheinungsformen von Recht nicht als Abgrenzungen oder als Ausgrenzungen zu nehmen sind. In der "Vorrede" zur Rechtsphilosophie heisst es denn auch: "Die Einsicht in die Notwendigkeit einer solchen Verschiedenheit kann es allein sein, was die Philosophie aus dem schmachvollen Verfall, in welchen sie in unseren Zeiten versunken ist, herauszureissen vermögen wird"¹⁴. Die "Herzens"—und "Gefühls"—Philosophie der Vaterlandsredner und Aggressionsapostel sieht eben nicht, dass diese Verschiedenheiten "notwendig" sind. Sie wollen alles an ihrem eigenen Wesen genesen lassen!

So stört auch nicht das —geschichtlich immer wieder aufkommende— Verfehlen des "Rechts". Der Philosoph Hegel kann daher —von seiner Sicht aus zurecht— sagen: "Dass Gewalt und Tyrannei ein Element des positiven Rechts sein kann, ist demselben zufällig und geht seine Natur nicht an"¹⁵.

Hegel hatte schon im "Naturrechtsaufsatz"¹⁶ festgehalten: "dass die Philosophie sich durch die Allgemeinheit des Begriffs einer Bestimmtheit oder einer Potenz willkürlich ihre Grenze im Verhältnis zu einer bestimmten Wissenschaft steckt. Die bestimmte Wissenschaft ist nichts anderes, als die fortgehende Darstellung und Analyse (das Wort im höheren Sinne genommen), wie das, was die Philosophie unentwickelt als eine einfache Bestimmtheit lässt, sich wieder verzweigt und selbst Totalität ist". Hegel will daher einen guten Teil dessen was positive Rechtswissenschaften heisst", ja "vielleicht das Ganze derselben in die vollkommen entwickelte und ausgebreitete Philosophie fallen" lassen. Und da-

¹⁴ aaO., S. 4.

¹⁵ aaO., S. 26.

¹⁶ "Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, seine Stelle in der praktischen Philosophie und sein Verhältnis zu den positiven Rechtswissenschaften", Jubiläusausgabe, Stuttgart, Band 1, S. 436 ff, hier S. 515 ff.

durch, dass sich die Rechtswissenschaft "als eigene Wissenschaft konstituiert", will er sie nicht aus der Philosophie ausschliessen, ein Gedanke, den er in der Rechtsphilosophie dann erneut aufgreift. Allgemein sagt er: "Dass sie (sc. die positiven Rechtswissenschaften) sich empirische Wissenschaften nennen, welche teils ihre Anwendbarkeit in der wirklichen Welt haben, und ihre Gesetze und Verfahrensart auch vor der gemeinen Vorstellungsart geltend machen wollen, teils sich auf individuelle Systeme bestehender Verfassungen und Gesetzgebungen beziehen, und einem bestimmten Volke wie einer bestimmten Zeit angehören, —bestimmt keinen sie notwendig von der Philosophie ausschliessenden Unterschied".

Der Positivierungsvorgang liegt für Hegel —stets, aber gerade auch beim Recht— "*in der Form*",¹⁷ Die Form hat für Hegel grössere Bedeutung als in anderen gleichzeitigen Philosophien. Bereits in der Vorrede zur Rechtsphilosophie sagt er: "und in der Wissenschaft ist der Inhalt wesentlich an die *Form* gebunden"¹⁸ Und am Schlusse der Vorrede¹⁹ werden *Form wie Inhalt* vernunftbezogen und bilden als "*Einheit*" die "philosophische Idee". Die "Form in ihrer konkretesten Bedeutung ist die Vernunft als begreifendes Erkennen" und "der Inhalt die Vernunft als das substantielle Wesen der sittlichen, wie der natürlichen Wirklichkeit". Der im "Naturrechtsaufsatz" geklärte Gehalt der "Form" bleibt für Hegel gültig. Der "Grund, wodurch die Wissenschaft positiv wird" liegt in der Form. Wer diesen Satz des Naturrechtsaufsatzes vernachlässigt, wird die Rechtsphilosophie Hegels nicht voll erfassen können und zur Frage des aktuellen "Naturrechts" Fehlschlüsse zeugen. Dieser "Grund" besteht darin: "indem nämlich dasjenige, was ideell, ein Entgegengesetztes, Einseitiges ist, und allein in der absoluten Identität mit dem Entgegengesetzten Realität hat, isoliert, für sich seiend gesetzt, und als etwas Reelles ausgesprochen wird". Daher gilt für den Naturrechtsaufsatz wie für die *ganze* Philosophie Hegels: "dieser Unterschied des Positiven und des nicht Positiven geht also nicht auf den Inhalt". So wird es für Hegel möglich, dass "eine wahrhafte Idee und echtes Prinzip von

¹⁷ Naturrechtsaufsatz, aaO., S. 522.

¹⁸ Rechtsphilosophie, aaO., S. 5.

¹⁹ aaO., S. 19/20.

Seiten seiner Grenze verkannt, und ausser der Potenz, in welcher es seine Wahrheit hat, gesetzt wird, und dadurch völlig seine Wahrheit verliert". Diesder innere Grund, weshalb Hegel die kontingente Ausformung von Recht zu Untragbarkeiten und "Ungechtigkeiten", zu bloss als Rechts-*Erscheinung* aufkommenden, letzten Endes "unvernünftigen" Ergebnissen nicht stört²⁰.

So kann bei Hegel "Naturrecht" niemals in Widerspruch zum positiven Recht treten. Hegels "Naturrecht" ist im eigentlichen (und im heutigen Sinne) kein überpositives Recht. Die "Grenze" des philosophischen Rechts liegt nicht im Rechts-Feld, wenn der Begriff "Grenze" als Trennung, Ausscheidung, Entgegensetzung eine klare Cäsur ziehen soll.

Wo liegt dann die "Grenze"? Sie liegt auch nicht in der Form-Inhalts-Relation. In § 211 der Rechtsphilosophie lesen wir, dass Recht durch die Formwerdung "als Gesetz" nicht nur die "Form seiner Allgemeinheit, sondern seine wahrhafte Bestimmung erhält". Form reift immer zugleich als Bestimmung, Inhalts-Bestimmung, weil der Inhalt Form braucht, um sich darzustellen, um erscheinen zu können.

Man könnte eine andere "Grenze" für das philosophische Recht bei Hegel finden und akzeptieren: es ist die Grenze der Vernunft gegenüber dem Verstand. Nur *das* Recht, das "vernünftig" (im Sinne Hegels und gerade der Vorrede zur Rechtsphilosophie mit der erläuternden Begriffsdefinition der "Wirklichkeit" durch Hegel selbst und später durch Eduard Gans²¹) ist, das einer bestimmten "Zeit" entspricht, der "Basis" einer bestimmten gesellschaftlichen Konstellation, die wiederum auf den materiellen Gegebenheiten "ihrer" Zeit fusst, dient und von ihr zur eigenen Entwicklung aufgenommen wird, ist "*wirklich*". Hier steht die *Vernunft* Pate. Möglicherweise hat der *Verstand* in Unkenntnis der *vernünftigen* Gründe einer bestimmten Zeit ein positives Recht gesetzt, das nicht diesen Anforderungen entspricht. Dann muss das Recht nachgeben, sich zur Wirklichkeit wandeln und zur Übereinstimmung der

²⁰ In ARSP 1964/4, S. 561 ff habe ich in dem Aufsatz "Norm-Probleme in Hegels Rechtsphilosophie" nachgewiesen, wie Hegel Zeiten staatlichen Unrechts einschätzen und abtun würde.

²¹ Siehe hierzu den Aufsatz "Ganz-Vorrede zur Hegelschen Rechtsphilosophie", aaO., S. 267.

gesellschaftlichen Konstellation mit den Äusserungen dieser im Bereich des Geistes findet. Denn: auch das Recht ist Menschenwerk. Der Grundgedanke der "Phänomenologie des Geistes", die Hinwendung zur Tat des Menschen, bleibt im Rechts-Denken dominierend. Recht bleibt der menschlichen *Vernunft* zugänglich, die es als Aufgabe übernehmen muss, Entfremdungen im Recht und Entfremdungen durch Recht zu überwinden.